
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zum Arbeitsentwurf des BMUB für ein „Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Wertstoffgesetz – WertstoffG) (Stand: 22.10.2015)

I. Grundsätzliche Einschätzung

1. Der Koalitionsvertrag sieht vor, rechtliche Grundlagen zur Einführung der gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und anderen Wertstoffen zu schaffen. Anspruchsvolle Recyclingquoten, Wettbewerb und Produktverantwortung sollen als Eckpunkte einer modernen Kreislaufwirtschaft gefestigt werden. Gleichzeitig ist die Koalition angetreten, durch Abbau unnötiger Bürokratie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern. Einfache und verständliche Gesetze, weniger Informations- und Nachweispflichten und niedriger Erfüllungsaufwand sollen dazu beitragen. Diesen Anforderungen wird der vorgelegte Arbeitsentwurf noch nicht gerecht.

2. Ein um stoffgleiche Nichtverpackungen erweitertes Wertstoffrecycling ist grundsätzlich sinnvoll. Ökologisch, weil durch die Schließung von Stoffkreisläufen der Ressourcenverbrauch reduziert werden kann, ökonomisch, sobald Knappheit die Rohstoffpreise treibt und das Recycling sich auch unmittelbar rechnet. Die erweiterte Erfassung von Wertstoffen aus Haushalten erhöht den Anteil verwertbarer Materialien und ist damit ein Beitrag zu einer nachhaltigeren Nutzung von Rohstoffen. Weil das so ist, sind bereits 15 Mio. Deutsche an eine Wertstoffsammlung angeschlossen – ohne dass es dazu eines Gesetzes bedurft hätte.

3. Der Arbeitsentwurf setzt auch für stoffgleiche Nichtverpackungen - jedenfalls im Grundsatz - auf Produktverantwortung und Wettbewerb. Wenn man sich entscheidet, die privatwirtschaftlich organisierte Erfassung, Sortierung und Verwertung, wie sie bei Verpackungen praktiziert wird, auf Wertstoffe zu erweitern, muss das Konzept der Produktverantwortung insoweit auch *vollständig* zur Anwendung kommen. Nicht überzeugend ist demgegenüber der Versuch, das Prinzip der Produktverantwortung durch breit gefächerte kommunale Interventionsmöglichkeiten zu begrenzen und letztlich auszuhöhlen. So ist schlicht unverständlich, aus welchem Grund den Kommunen ein freies Ermessen eingeräumt werden soll, Wertstofftonnen selbst anzuschaffen.

4. Vor allem die masse- und stoffbezogene Definition der stoffgleichen Nichtverpackungen (u. a. die 5-Kilo-Grenze) und die dadurch notwendigen Informationsflüsse entlang komplexer Lieferketten sowie die umfangreichen und tiefgehenden Berichtspflichten an die Zentrale Stelle führen zu unverhältnismäßig hohem Aufwand und zu erheblichen Bürokratiekosten, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen. Die Zentrale Stelle erhält mit den aufgeführten hoheitlichen Aufgaben eine zu weitgehende Einsicht und Kontrolle in die betriebliche Produktion und über den Wertstoffmarkt.

Demgegenüber muss es auch das Ziel eines Wertstoffgesetzes sein, Unternehmen von unnötigen Berichtspflichten und Bürokratiekosten zu entlasten. Der Anwendungsbereich muss von Herstellern und Importeuren wie auch von den privaten Haushalten einfach und nachvollziehbar ermittelt werden können. Die hoheitlichen Aufgaben der Zentralen Stelle sind auf solche zu reduzieren, die notwendig sind für eine schlanke, effiziente und mittelstandsfreundliche Aufgabenwahrnehmung. Eine Kleinmengenregelung für kleine und mittlere Unternehmen muss insbesondere im Hinblick auf die Pflichten gegenüber der Zentralen Stelle eingeführt werden.

5. Schon der Arbeitsentwurf weckt die Sorge, dass über die vorgesehenen kommunalen Steuerungsmöglichkeiten einer Re-Kommunalisierung der Verpackungs- und Wertstoffentsorgung der Weg geebnet wird. Ein vollständiger Systembruch würde erfolgen, sollte sich das fälschlich sogenannte „Kompromissmodell eines Wertstoffgesetzes“, vorgelegt von acht Landesumweltministerien, durchsetzen, das eine kommunale Organisationsverantwortung für die Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen vorsieht und die Produktverantwortung zu einer reinen Abgabepflicht degenerieren lässt.

Demgegenüber muss es das Ziel eines Wertstoffgesetzes sein, das bisherige, grundsätzlich bewährte Entsorgungssystem für Verpackungen in Bezug auf weitere Wertstoffe weiterzuentwickeln. Der Wettbewerb um die Erfassung und Verwertung von Wertstoffen muss ausgeweitet und darf nicht eingeschränkt werden. Die Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Produktverantwortung führt gerade zwangsläufig zu einer dann auch privatwirtschaftlich wahrzunehmenden Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen. Nur die private Wirtschaft gewährleistet kreative und innovative Lösungen und eine kostenoptimale und effiziente Aufgabenerfüllung in einem dynamisch sich entwickelnden Segment der Green Economy.

6. Eine 1:1-Übertragung der Regelungen für Verpackungen auf stoffgleiche Nichtverpackungen ist schwierig und wirft eine Fülle von praktischen Fragen auf. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung der Betroffenheit angesichts der Produktvielfalt, der viel längeren Lebensdauer von Produkten, den unterschiedlichen Vertriebsstrukturen der Hersteller und dem voraussichtlich hohen Importan-

teil. Notwendig ist eine Lösung, die einerseits den ökologischen Anforderungen genügt und andererseits eine pragmatische Umsetzung ermöglicht.

7. Die Anpassung der Recyclingquoten kann den Markt für Wertstoffe und innovative Recyclingtechnologien unterstützen. Die Auswirkungen der im Arbeitsentwurf vorgesehenen Lizenzierungs-, Erfassungs- und Verwertungsmengen sind jedoch kaum absehbar. Die sehr anspruchsvollen und starren Recyclingquoten werden - insbesondere bei Kunststoffen und Aluminium - voraussichtlich deutliche Kostensteigerungen bewirken und auf einen nicht hinreichend entwickelten Markt für Regranulate treffen. Besser wäre es, die Recyclingquoten behutsamer zu steigern.

8. Aus den genannten Gründen ist das Aufwand-Nutzen-Verhältnis eines Wertstoffgesetzes kritisch zu hinterfragen. Der mit dem Wertstoffgesetz erwartete Mengenzuwachs von rund 7 kg/E*a und davon erwartete Wertstoffzuwachs von 5 kg/E*a rechtfertigt kaum die absehbar erheblichen finanziellen Mehrbelastungen und zusätzlichen Bürokratiekosten für Unternehmen. Eine Wertstofftonne kann auch auf Grundlage der bestehenden Verpackungsverordnung eingeführt werden; es bedarf nicht zwingend eines Wertstoffgesetzes. Im Übrigen wurden mit der 7. Novelle der Verpackungsverordnung die erkannten Mängel des bestehenden Systems wirkungsvoll unterbunden.

II. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind aus Sicht des DIHK bei der Weiterentwicklung des Arbeitsentwurfs folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Der **Anwendungsbereich** der bisherigen Verpackungsverordnung kann nicht einfach, wie in § 3 Abs. 9 des Entwurfs vorgeschlagen, 1:1 auf stoffgleiche Nichtverpackungen übertragen werden. Zu berücksichtigen sind zum Beispiel die Vielfalt, die Variabilität der werkstofflichen Zusammensetzung und die Lebensdauer von Produkten. Es besteht die Gefahr, dass die Kosten des Recyclings einer großen Menge von Alt-Alt-Geräten auf die Entsorgungsentgelte aller Inverkehrbringer umgelegt werden.

Die aufgeführten Kriterien sind zu unbestimmt. Wie soll ein Hersteller wissen, welche Erzeugnisse nach der Produktnutzung von welchem Verbraucher (privat oder gewerblich) wo in welchem Standardsammelbehältnis entsorgt werden? Offen ist, inwieweit die Zentrale Stelle nach § 20 Abs. 1 Ziffer 20 dazu nicht abschließende Listen erstellen wird und wie sich diese in der Praxis auswirken werden.

Durch die unbestimmte, stoff- und massebezogene **Definition der stoffgleichen Nichtverpackungen** entstehen den Unternehmen erhebliche Bürokratiekosten. In der Praxis bestehen stoffgleiche Nichtverpackungen aus zahlreichen Einzelteilen, die entlang komplexer Lieferketten produziert und am Ende zusammengesetzt werden. Dies wird insbesondere bei Importprodukten, die einen großen Teil des Marktes stoffgleicher Nichtverpackungen ausmachen, zu umfangreichen Informationsflüssen führen müssen, da deutsche Hersteller oder Importeure den Stoff- und Masseanteil der Import- und Vorprodukte nicht kennen.

Der Arbeitsentwurf schränkt den Betroffenenkreis stoffgleicher Nichtverpackungen sowie die Systembeteiligungspflicht von Verpackungen (§ 3 Abs. 10.1) im Vergleich zu Verpackungen mit dem Zusatz „**die ... als Abfall anfallen**“ ein. Der Ansatz, gewerblich genutzte und langlebige Erzeugnisse, die nicht als Abfall anfallen, vom Anwendungsbereich auszunehmen, wird begrüßt.

Jedoch bleibt dieser Zusatz zu unbestimmt. In der Praxis wird er dazu führen, dass selbst sehr langlebige Waren - wie beispielsweise teurer Schmuck oder Wertgegenstände - unter den Begriff stoffgleiche Nichtverpackungen fallen. Auch Produkte, die eine lebenslange Gewährleistung besitzen oder verliehen werden und typischerweise wiederverwendet werden, könnten aufgrund dieser unbestimmten Begriffsbestimmung nicht ausgenommen werden. Bereits im Elektro- und Elektronikgerätegesetz ist die Abgrenzung von Erzeugnissen die „als Abfall anfallen“ in der Praxis schwierig und bietet Herstellern keine zusätzlichen Anreize, langlebige oder

wiederverwendbare Waren zu entwerfen.

Der **Ausschluss nicht-recyclingfähiger Materialien** vom Anwendungsbereich kann zu falschen Anreizen bei der Materialverwendung führen. So entstehen den Herstellern von Erzeugnissen aus überwiegend Kunststoff oder Metall Kosten der Systembeteiligung, während Glas, Holz oder weitere Verbindungen geringere Kosten verursachen werden.

Sinnvoll sind deshalb differenziertere und praxismgerechte Abgrenzungen. Weniger, aber eindeutige Zuordnungen wären besser. Wir regen an zu prüfen, inwieweit eine zunächst deutlich enger begrenzte Positiv/Negativliste zielführender wäre.

Zum Ausschluss von Abfällen, die typischerweise nicht als Abfall anfallen, sollte zudem ein zeitliches Kriterium (z. B. 5 Jahre Lebensdauer) geprüft werden. Entsprechend dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sollten Hersteller im Zweifel einen Feststellungsantrag (unter § 26) stellen können, mit dem sie aufgrund des Einsatzes ihrer Waren im gewerblichen Bereich sowie ihrer Langlebigkeit oder Wiederverwendbarkeit vom Anwendungsbereich ausnehmen können.

Ebenfalls überprüft werden sollte die Definition und Regelung für „**vergleichbare Anfallstellen**“ in Absatz 15. Diese Abgrenzung ist für Verpackungen bereits stellenweise problematisch, z. B. bei größeren Institutionen wie Krankenhäusern oder bei der praktisch fast unmöglichen Abschätzung, wie groß die Abfallbehälter von belieferten Handwerksbetrieben sind. Diese Problematik wird nunmehr verschärft durch die zusätzliche Betroffenheit von stoffgleichen Nichtverpackungen, die eine rechtskonforme Umsetzung erschwert.

Als stoffgleiche Nichtverpackungen würden zukünftig zahlreiche Erzeugnisse wie zum Beispiel professionelle Werkzeuge, die typischerweise in Handwerksbetrieben, Kasernen, Krankenhäusern usw. ausschließlich gewerblich genutzt werden, unter den Anwendungsbereich fallen. Im Ergebnis würden wohl nur sehr wenige Erzeugnisse, die ausschließlich im industriellen Bereich Anwendung finden, vom Anwendungsbereich ausgenommen werden können.

Auch hier regen wir an zu prüfen, inwieweit der Begriff „vergleichbare Anfallstellen“ für Verkaufsverpackungen präzisiert werden kann und die Anforderungen für stoffgleiche Nichtverpackungen überhaupt praxismgerecht festgelegt werden können.

Um unnötige Unsicherheiten zu vermeiden, sollte der Begriff „**Erzeugnis**“ definiert werden. Nach dem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofes über die Informationspflichten nach Artikel 7 der Chemikalienverordnung REACH würde die Übernahme dieses Erzeugnis-Begriffes

zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Klärung der Systembeteiligungspflicht entlang der Lieferkette führen.

Der Begriff „**Inverkehrbringen**“ der Verpackungsverordnung ist in der Praxis bereits heute schwer anzuwenden. Die Aufnahme von stoffgleichen Nichtverpackungen wird die Abgrenzung der Systembeteiligungspflicht weiter erschweren. Hier ist eine Klarstellung der Systembeteiligungspflicht ausschließlich für Endprodukte notwendig, die an den privaten Endverbraucher abgegeben werden. Sollten bereits Vorprodukte lizenzierungspflichtig werden, würde der Betroffenenkreis der Hersteller und damit auch der Erfüllungsaufwand des Gesetzes immens wachsen.

2. Um **unnötige Bürokratie** zu vermeiden, sollte in § 7 mit der Bestätigung der Systembeteiligung an die Hersteller auch eine Weiterleitung ihrer automatischen Registrierung und Mengenmeldung bei der zentralen Stelle angelegt werden. Die §§ 9 und 11 können dann insoweit entfallen.

In Abs. 2 sollte geprüft werden, ob eine Möglichkeit der **Vorlizenzierung von Umverpackungen** aufgenommen werden kann. Dies würde insbesondere kleinen Herstellern und Onlinehändlern den Aufwand der Systembeteiligung erleichtern und die Lizenzierungsmenge aus diesem Herkunftsbereich steigern.

Im Rahmen der Systembeteiligungspflicht wird nach § 7 Abs. 3 die mit der 7. VerpackV-Novelle abgeschaffte **Eigenrücknahme** von Verpackungen bzw. Rückerstattung von Lizenzgebühren in den Fällen der Beschädigung oder Unverkäuflichkeit wieder eingeführt. Angesichts der schlechten Erfahrungen mit Vorläuferregelungen sollte geprüft werden, ob die Regelung nicht entbehrlich ist. Mindestens sollte im Gesetz oder in der Begründung aufgezeigt werden, wie dies in der Praxis nachgewiesen bzw. dokumentiert und Missbrauch vermieden werden soll.

3. Bei den **Branchenlösungen** (§ 8) werden die Anforderungen aus dem neuen LAGA-Merkblatt M 37 integriert - und die gesetzlichen Vorgaben damit verschärft. Näher zu prüfen ist allerdings, ob dies auch auf die stoffgleichen Nichtverpackungen 1:1 übertragbar bzw. regelbar ist.

Wir regen an, zunächst die Erfahrungen mit der 7. VerpackV-Novelle abzuwarten, bevor Branchenlösungen auf stoffgleiche Nichtverpackungen ausgeweitet werden - zumal offen ist, welche stoffgleichen Nichtverpackungen darunterfallen und welche Hersteller sich folglich an Branchenlösungen beteiligen könnten.

4. Bei der **Registrierung** gemäß § 9 muss eine Bagatellgrenze für kleine und mittlere Unternehmen eingeführt werden. Die Registrierung sämtlicher Systembeteiligungspflichtiger führt auch

zu einer für den Vollzug unüberschaubaren Menge an Meldungen, die der Vollzug kaum nutzen kann.

Die DIHK-Zwischenauswertung der Vollständigkeitserklärung (VE) für das Berichtsjahr 2014 vom 17.07.2015 bestätigt die seit Jahren bekannte Verteilung der Mengen bei der Verpackungslizenzierung. Die 10 % der größten VE-pflichtigen Unternehmen bringen 76 % der Verpackungstonnage in Verkehr. Ähnliche Größenordnungen sind auch für stoffgleiche Nichtverpackungen zu erwarten. Deshalb können kleine und mittlere Unternehmen deutlich entlastet werden, ohne die Zielsetzung des Gesetzes zu gefährden.

Darüber hinaus regen wir an zu prüfen, inwieweit zur Vermeidung von Doppelbürokratie die Registrierung der Hersteller bei der Zentralen Stelle durch die dualen Systeme - etwa bei der Bestätigung der Systembeteiligung an den Hersteller in § 7 Abs. 1 - erfolgen kann, da ihnen die entsprechenden Hersteller-Daten schon vorliegen. Die Einführung der umfangreichen Meldepflichten der Systeme in § 20, der Systemprüfung durch Sachverständige und die Zentrale Stelle reicht aus, um mögliche Vollzugsdefizite zu beseitigen.

5. Die in §11 angelegte **massen- und materialbezogene Datenmeldung** wird hohe zusätzliche Bürokratiekosten für Hersteller und Vertreiber verursachen. Die Meldung sollte als Bestätigung der Systeme an den Hersteller direkt an die zentrale Stelle gemeldet werden. Sofern doch eine Meldepflicht auch über die Vorjahresmengen eingeführt wird, hat die Vollständigkeitserklärung nach § 12 praktisch keinen Mehrwert mehr. Sie sollte dann komplett entfallen.

Jedenfalls ist die in Abs. 5 des § 12 vorgesehene Bagatellgrenze von 40.000 kg für sonstige Materialien (Metall, Kunststoffe etc.) zu niedrig, da Nichtverpackungen häufig viel schwerer sind als z. B. Verpackungen aus dünnem Metall. Diese Bagatellgrenze sollte deshalb deutlich erhöht werden!

Es ist auch nicht einsichtig, weshalb das Unterschreiten der drei materialspezifischen Bagatellgrenzen der Zentralen Stelle jeweils bis zum 1. Mai jeden Jahres anzuzeigen ist. Diese Bürokratieschleife kann vermieden werden. Sie bringt keinerlei neue Informationen, wenn ohnehin alle Hersteller nach § 9 bei der Zentralen Stelle stets ihre Mengen angeben müssen.

6. Die Regelung zur **Benennung eines Bevollmächtigten** aus § 10 sollte überprüft werden. Hier wird die aus der WEEE-Richtlinie bekannte Regelung für Inverkehrbringer, die keine Niederlassung in Deutschland haben, auf Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen übertragen/ausgeweitet.

Sie trifft zunächst zwar überwiegend nur ausländische Unternehmen, könnte aber ein nichttarifäres Handelshemmnis darstellen. Dann wäre ggf. mit Gegenreaktionen innerhalb und außerhalb der EU zu rechnen mit nachteiligen Folgen für in Deutschland ansässige Hersteller. Es erscheint ratsam, zunächst die Erfahrungen mit der in Kraft getretenen ElektroG-Novelle abzuwarten bevor dies auf Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen übertragen wird.

7. Die **Verwertungsquoten** in § 17 liegen deutlich über den vergleichbaren Quoten der VerpackV. Dies gilt insbesondere für die werkstoffliche Verwertungsquote für Kunststoffe, die von derzeit 36 % auf 72 % verdoppelt wird sowie die Quote für Aluminium.

Zu Recyclingquoten auf stoffgleiche Nichtverpackungen liegen kaum Erfahrungswerte vor. Die Einbeziehung von wertstoffhaltigen Produkten schafft eine Schwierigkeit: Sie erhöhen die in Verkehr gebrachte Masse im jeweiligen Jahr (an der sich die Erfassungsquote orientiert), fallen aber in aller Regel anders als Verpackungen zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als Abfall an. Wie sich die in Verkehr gebrachte zur zu entsorgenden Masse quantitativ und qualitativ im jeweiligen Jahr verhält, ist schwer abzuschätzen. Zudem kann ein gefestigter Markt für Regranulate und Recyclingtechnologien nur stufenweise entstehen und so positive Effekte auf Beschäftigung und Rohstoffsicherheit bewirken. Die Festlegung hoher und starrer Quoten birgt die Gefahr einer Kostenexplosion bei den Systemen und dadurch erheblicher Mehrbelastungen für Wirtschaft und Verbraucher.

Wir schlagen vor, die Quoten nicht durch das Gesetz, sondern durch eine Verordnung festzulegen. Dies ermöglicht eine höhere Flexibilität, insbesondere die Berücksichtigung externer Rahmenbedingungen, z. B. der Rohstoffpreise und technischer Innovationen. Darüber hinaus sollten die Quoten zunächst deutlich niedriger angesetzt werden mit einer Staffelung in Abhängigkeit von bisher erreichten Verwertungsquoten.

Die Überlassungspflicht von Abfällen in §17 Abs. 1, die nicht der Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie dem Recycling zugeführt werden, schließt weitere (beispielsweise die Verarbeitung zu Ersatzbrennstoff) Verwertungsmöglichkeiten aus. Diese Verwertungswege sollten ohne Überlassungspflicht möglich bleiben.

8. Offen ist, wie die **Förderung der werkstofflichen Verwertbarkeit** nach § 21 im Rahmen der Lizenzentgeltbemessung bei den dualen Systemen praktisch umgesetzt werden soll. Die Methode zur Festlegung von Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen und wertstoffhaltigen Produkten in § 21 Abs. 3 (gemeint sind vermutlich stoffgleiche

Nichtverpackungen) bleibt unbestimmt und birgt die Gefahr eines direkten Eingriffs von Zentraler Stelle und Fachaufsicht auf die Produktgestaltung und Produktion von Unternehmen. Diese Produktstandardisierung kann zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für deutsche Hersteller auf dem europäischen Markt führen. Es besteht die Gefahr, dass ein paralleles Regime zur europäischen Ökodesign-Richtlinie aufgebaut wird. Für Importe kann die Staffelung der Lizenzentgelte zum Handelshemmnis werden.

Darüber hinaus befürchten Unternehmen, dass, wenn die miteinander im Wettbewerb stehenden dualen Systeme über diese Vorschrift angehalten würden, ihre Lizenzentgeltbemessung über den Weg der Zentralen Stelle zu veröffentlichen, der Preiswettbewerb unter den dualen Systemen beeinträchtigt werden könnte. Dies würde dann zu vermeidbaren Mehrkosten für die Inverkehrbringer führen.

9. Das nach § 22 Abs. 2 vorgesehene Recht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), die **Gestalt der Wertstofffassung** festzulegen, höhlt das Prinzip der Eigenverantwortung von Erfassung und Verwertung in der Organisationsverantwortung der Wirtschaft aus, das integraler Bestandteil der Produktverantwortung ist und bleiben sollte. Die dualen Systeme sind für die Erfüllung der Erfassungs- (§ 15 Abs. 2) und Recyclingquoten (§ 17) verantwortlich. Diese können jedoch bei nicht geeigneten Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu Art, Größe und Häufigkeit der Sammlung Schwierigkeiten bekommen, diese Quoten zu erfüllen. Auch erscheint es unangemessen, Erfassungsquoten vorzuschreiben, die bei einer Beibehaltung der kommunalen Wertstoffhöfe kaum erreichbar sind.

Da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zudem keine finanziellen Anreize zu einer möglichst kosteneffizienten Erfassung haben, ist eine deutliche Kostensteigerung bei der Erfassung von Wertstoffen zu befürchten. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird in der Praxis kaum ausreichen, um ein ausgewogenes Maß zwischen Erfassungsqualität und Kosteneffizienz herzustellen.

10. Ein freies Ermessen der Kommunen, die **Behälter selbst anzuschaffen** und den Sammlern (oder sogar den Haushalten) zur Verfügung zu stellen, passt ebenfalls in keiner Weise in ein System privatwirtschaftlich umzusetzender Produktverantwortung. Grundsätzlich bewährt hat sich das Prinzip der Abstimmungsvereinbarung zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und dualen Systemen. Damit ist dem Ordnungsinteresse der kommunalen Seite hinreichend Genüge getan. Für die fakultative Gestellung der Wertstofftonnen werden im Arbeitsentwurf keine ermessensleitenden Regelungen eingeführt, die es nachvollziehbar erscheinen ließen, den Kommunen in spezifischen Fällen die Tonnengestellung zu überlassen.

Mit dem einseitig gewährten Recht der Tonnengestellung kann sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei anstehenden Ausschreibungen leicht Wettbewerbsvorteile sichern. Ein wirtschaftlich einheitlich zu betrachtender Vorgang wird (in unterschiedlichem Umfang) zerlegt und sowohl für den Bürger wie für die am Vorgang der Sammlung, Sortierung und Verwertung Beteiligten verkompliziert.

Sinnvoller wäre es, eine Regelung zu prüfen, die Bestandsschutz für eine vorhandene Erfassungsinfrastruktur nach einheitlichen Grundsätzen herstellt. Dies ist geeignet, Fehlinvestitionen zu vermeiden und die Wettbewerbschancen kleiner und mittlerer Entsorgungsunternehmen zu erhöhen – weit mehr als das vorgeschlagene kommunale Bestimmungsrecht.

Der § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 Satz 2 führen Mitbenutzungstatbestände auch in Gebieten ein, in denen ein System der Erfassung von PPK im freien Wettbewerb besteht. Dies kann zur erheblichen Einschränkung des Marktes führen. Der Absatz ist deshalb daraufhin zu präzisieren, dass die Mitbenutzung nur dort relevant werden kann, wo der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger ein eigenes Erfassungssystem betreibt. Zudem ist für bestehende gewerbliche Sammlungen ein Bestandsschutz einzuführen.

11. Die **Zentrale Stelle** wird in § 26 Abs. 1 mit einer Fülle von umfassenden und tiefgreifenden hoheitlichen Aufgaben beliehen. Dies führt zu einer zu weitgehenden Einsicht und Kontrolle in die betriebliche Produktion und über den Wertstoffmarkt sowie zu höheren Kosten für die Hersteller. Dies halten wir für überzogen. Es muss dringend überprüft werden, inwieweit diese Aufgaben zur Erfüllung der mit dem Gesetz beabsichtigten Ziele zwingend notwendig sind. Im Übrigen sollte aus Gründen der Flexibilität geprüft werden, die einzelnen hoheitlichen Aufgaben nicht vollständig in das Gesetz zu schreiben, sondern durch Verordnung zu regeln.
12. Die in § 32 neu aufgenommene Forderung, **pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen** zusätzlich mit dem Pfandbetrag zu kennzeichnen, lehnen wir ab. Denn niemand wird vom bisherigen Pfandbetrag von 25 Cent abweichen, da dies im Rahmen des etablierten bundesweiten DPG-Systems nicht durchsetzbar wäre. Und dass das Einwegpfand diese Höhe hat, dürfte nach nunmehr zehn Jahren auch den Verbrauchern bekannt sein. Insofern wäre die vorgesehene zusätzliche Pfandbetrags-Kennzeichnungspflicht eine neue bürokratische Hürde ohne nennenswerten Nutzen.
13. Die in § 33 aufgeführten **Hinweispflichten im Handel** für Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen halten wir nach wie vor für nicht zielführend, sie sollten gestrichen werden. Der DIHK

Berlin, 12. November 2015

ist skeptisch, ob diese Regelung geeignet ist, die damit verfolgten Ziele effizient zu erfüllen. In-soweit sind die hieraus für die betroffenen Unternehmen entstehenden Bürokratiekosten sowie die staatlichen Eingriffe in Produktion, Produkte und Märkte nicht zu rechtfertigen¹. Wir empfehlen die Streichung dieses Paragraphens.

Berlin, 12.11.2015

¹ Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum BMUB-Entwurf einer „Verordnung über die Hinweispflichten des Handels beim Vertrieb bepfandeter Getränkeverpackungen“ vom 5. Dezember 2012.